

Anlage 6

AGB (Stand 16.11.2022)

Ort, Beschaffenheit und Umfang der Lieferung

Der Energielieferant verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages dem Kunden an der Übergabestelle (Zählereinheit) des Kunden in den Wohngebäuden der mit der Erzeugungsanlage verbundenen Gebäuden, dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie als Drehstrom mit einer Spannung von etwa 230/400 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz zu liefern.

Physikalische Netzanbindung, Ermittlung des Lieferumfangs, Messung und Messspannung

Als tatsächlicher Lieferumfang gilt die elektrische Energie, welcher der Kunde an der Übergabestelle entnimmt.

Der Energielieferant schließt zur Sicherstellung der Stromversorgung einen Netznutzungsvertrag mit dem derzeitigen öffentlichen Netzbetreiber ab.

Maßgeblich ist die Messung durch den Energielieferanten an der oben genannten Zählereinheit des Kunden (Übergabestelle). Die Messung erfolgt über fernauslesbare Eintarifzähler.

Strompreise, Messpreise und Erfüllungsort

Für die Lieferung der elektrischen Energie durch den Energielieferanten an den Kunden, gelten die im Vertrag genannten Strompreise.

Der im Stromliefervertrag genannte Strompreis beinhaltet alle abzuführenden Energiesteuern, Umlagen und die Konzessionsabgabe für die vom Vorlieferanten bezogenen und an den Kunden weitergeleiteten Strommengen.

Er beinhaltet ebenfalls, das an den vorgelagerten und zuständigen Netzbetreiber für die Zusatzstrombezugs-mengen abzuführende Netznutzungsentgelt.

Tarifpreisänderung und Kündigungsfristen bei Tarifänderungen

Die Tarife haben nach Vertragsabschluss eine unbestimmte Laufzeit und können mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Preisanpassungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

Ist der Kunde mit einer Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen.

Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch, gilt die Preisanpassung als genehmigt.

Tarifpreisänderungen bei Änderung von Abgaben und Steuersätzen

Der Energielieferant ist berechtigt, innerhalb der Vertragsdauer die Strompreisbestandteile bei der Änderung von gesetzlichen Angaben anzupassen.

Zahlungsweise für Strom des Energielieferanten

Nach dem Vertragsabschluss erhält der Kunde ein Vertragsbestätigungsschreiben mit Informationen über Höhe und Fälligkeit der monatlichen Abschlagszahlungen. Nach Ablauf eines Jahres erhält der Kunde eine Jahresabrechnung. Eventuelle Differenzen zwischen tatsächlich benötigter und im Voraus bezahlter Energie werden ausgeglichen. Der neue Abschlag wird dementsprechend angepasst.

Nach Freischaltung der monatlichen Abrechnung erhält der Kunde keine Jahresabrechnung mehr und die monatlichen Abschlagszahlungen entfallen. Die Jahresabrechnung wird durch monatliche Einzelabrechnungen ersetzt.

Häufigkeit der Abschlagszahlungen pro Jahr

Der Kunde zahlt in einem vollen Kalenderjahr zwölf Abschläge.

Nach Freischaltung der monatlichen Abrechnung sind vom Kunden keine monatlichen Abschläge zu bezahlen.

Festlegung der Höhe des Abschlags

Grundlage für die Höhe des Abschlags ist der letzte Jahresverbrauch des Kunden geteilt durch die Anzahl der Abschläge bis zur nächsten turnusmäßigen Jahresverbrauchsabrechnung. Der Energielieferant kalkuliert die Höhe des Abschlags auf Grundlage der aktuellen Preise und bei jahreszeitlichen Schwankungen beim Verbrauch.

Überprüfung der Höhe des Abschlags durch den Kunden

Der Kunde ist berechtigt, unterjährig eine Überprüfung der Höhe des Abschlags zu verlangen. In diesem Fall teilt der Kunde dem Energielieferanten den aktuellen Zählerstand mit. Der Energielieferant rechnet dann das Verbrauchsverhalten des Kunden unter Berücksichtigung der aktuellen Tarife hoch und passt die Höhe des Abschlags ggf. an.

Aufstellung der Jahresverbrauchsrechnung/Abrechnung bei Kündigung vor Ablauf des Abrechnungsjahres/monatliche Abrechnung

Die Jahresverbrauchsabrechnung erhält der Kunde immer Ende März/April.

Bei Umzug bzw. Auszug erhält der Kunde seine Schlussrechnung zeitnah im Anschluss an die Bekanntgabe der erforderlichen Informationen.

Nach Freischaltung der monatlichen Abrechnung erhält der Kunde die Rechnung online spätestens fünf Werk-tage nach Monatsanfang.

Mitteilungspflicht des Kunden bei Umzug bzw. Auszug.

Umzüge werden immer zum Tag des Auszugs abgerechnet. Der Kunde teilt in diesem Fall dem Energielieferanten schriftlich die Kundennummer, die Zählernummer, den Zählerstand am Tag des Auszugs und die neue Rechnungsanschrift und evtl. die neue Bankverbindung mit.

Zahlungsbestimmungen

Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von dem Energielieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag vom Kunden zu zahlen.

Verrechnung eines Guthabens bzw. einer Nachzahlung

Hat der Kunde dem Energielieferanten eine Einzugsermächtigung für die Abschlagszahlungen erteilt, wird das Guthaben auf das Konto des Kunden überwiesen. Einen eventuellen Nachzahlungsbetrag zieht der Energielieferant automatisch ein. Liegt dem Energielieferanten keine Bankverbindung des Kunden vor, verrechnet sich das eventuelle Guthaben mit den Folgeabschlägen.

Zahlungsverzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

Bei Zahlungsverzug erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung. Sollte der Kunde dieser nicht nachkommen, droht der Energielieferant mit der zweiten Mahnung die fristlose Kündigung an. Erfolgt auch auf die zweite Mahnung keine Zahlung, so wird der Energielieferant einen Rechtsanwalt mit der Eintreibung der Zahlungsrückstände unter Berücksichtigung der gesetzlichen und sozialen Rahmenbedingungen beauftragen und den Stromanschluss sperren. Alle genannten Verwaltungsschritte sind mit Mahnkosten verbunden. Der Energielieferant kann diese Kosten konkret oder pauschal berechnen.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern die in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist, wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

Ansprüche gegenüber dem Energielieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

Einstellung der Lieferung/Fristlose Kündigung

Der Energielieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung zu unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe von zwei Abschlagszahlungen und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen ist der Energielieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Nicht titulierte Forderungen, die der Kunde schlüssig beanstandet hat die aus einer streitigen Preiserhöhung des Energielieferanten resultieren, bleiben außer Betracht. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Der Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

Der Kunde wird den Energielieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichen Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

Einschränkungen der Vertragspflichten

Der Energielieferant und der Kunde sind von der Erfüllung Ihrer Verpflichtungen entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt (wie Krieg, oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen) oder Infolge von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie unzumutbar ist, bei außerordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle, Störungen oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts- u. Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten), bei Liefereinschränkungen im Interesse der Aufrechterhaltung der Stromversorgung des Landes, aufgrund behördlich angeordneter Maßnahmen, sowie bei allen Fällen, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragsparteien liegt, an der Erfüllung der Pflicht gehindert sind.

Der Energielieferant wird bemüht sein, jede Unterbrechung der Unregelmäßigkeit der Stromlieferung innerhalb des Hausnetzes unverzüglich zu beheben.

Zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten innerhalb des Hausnetzes darf die Stromlieferung vorübergehend eingestellt werden. Zeitpunkt und Dauer der Einstellung werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich um mit einer Voranmeldung von mind. fünf Tagen festgelegt, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.

Der Kunde hat nur dann einen Anspruch auf Entschädigung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die ihm aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Stromlieferung erwachsen, wenn diese innerhalb des Verantwortungsbereiches des Energielieferanten im Hausnetz fahrlässig von dem Energielieferanten verursacht wurden.